

Gemeinde Witzmannsberg



Die Gemeinde Witzmannsberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Witzmannsberg:

Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Witzmannsberg vom 26.05.2025

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Witzmannsberg betreibt in der Grundschule Witzmannsberg für die Schülerinnen und Schüler die Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 31 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), deren Angebot sich an die Grundschüler der Grundschule Witzmannsberg richtet.
- (3) In der Mittagsbetreuung werden grundsätzlich Kinder der Grundschule Witzmannsberg (1. bis 4. Jahrgangsstufe) betreut. Die Mittagsbetreuung ist in der Grundschule Witzmannsberg, Enzersdorf 15, 94104 Witzmannsberg eingerichtet.
- (4) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung dient zur Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Kinder der 1. bis 4. Jahrgangsstufe der Grundschule Witzmannsberg zur Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende.
Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Sollte es mehr Anmeldungen als verfügbare Betreuungsplätze geben, so trifft die Gemeinde in Absprache mit der Grundschulleitung sowie mit der Leitung der Mittagsbetreuung unter Berücksichtigung von Härtefällen die Auswahl der aufzunehmenden Kinder.

§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung findet an den Schultagen Montag, Mittwoch und Freitag in Form einer regulären Mittagsbetreuung von Schulschluss bis 14:00 Uhr und einer verlängerten Mittagsbetreuung an den Tagen Dienstag und Donnerstag von Schulschluss bis 15:30 Uhr statt.
- (2) Ausdrücklich ausgenommen von der Betreuung sind:
 - die Ferienzeiten,
 - die letzten beiden Schultage vor den Sommerferien,
 - der letzte Schultag vor den Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien,
 - die sonstigen unterrichtsfreien Tage (unabhängig vom Grund des Unterrichtsausfalls),
 - Schließtage wegen internen Pflichtterminen (z.B. Fortbildungen).
- (3) Bei Bedarf können die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung durch die Gemeinde Witzmannsberg geändert werden.
- (4) Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung hat regelmäßig, so wie in der Betreuungsvereinbarung festgelegt, zu erfolgen. Kann das Kind ausnahmsweise nicht an der Betreuung teilnehmen, ist es schriftlich oder mündlich bei der verantwortlichen Person der Mittagsbetreuung zu entschuldigen.
- (5) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt. Ein Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten besteht nicht.

§ 4 Verpflegung

Die Gemeinde Witzmannsberg bietet im Rahmen der Mittagsbetreuung eine Mittagsverpflegung an zwei Tagen an. Krankheitsbedingte Ausfälle werden nicht rückerstattet.

§ 5 Buchungszeiten und Gebühren

In der Mittagsbetreuung werden tägliche Nutzungszeiten entsprechend § 3 und eine Mittagsverpflegung nach § 4 angeboten. Näheres zur Buchung und dem Gebührensatz wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 6 Personal

Die Gemeinde Witzmannsberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige und fachlich oder anders geeignetes Personal.

II. Aufnahmebestimmungen

§ 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung entscheidet die Gemeinde Witzmannsberg nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Satzung.

- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach folgender Dringlichkeit:
- a) Grundschulkinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und gleichzeitig erwerbstätig ist;
 - b) Grundschulkinder, deren Personensorgeberechtigte beide zur gebuchten Zeit erwerbstätig ist;
 - c) Grundschulkinder, deren Aufnahme von Schulseite unterstützt wird;
 - d) alle sonstigen Grundschüler.
- (3) Es werden nur Kinder aufgenommen, die die Grundschule Witzmannsberg besuchen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Schülern, deren alleinerziehender Elternteil/beide Elternteile einen Arbeitsplatz nachweisen kann/können getroffen.
- (4) Die Anmeldung kann für 1 Tag, 2 Tage, 3 Tage, 4 Tage oder 5 Tage pro Woche erfolgen und gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr. Für jedes Schuljahr wird eine gesonderte Buchungsvereinbarung geschlossen.
- (5) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme in die Warteliste bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 7 Abs. 1 bis 3 festgelegten Kriterien.

§ 8 Vormerkung, Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung erfolgt über Abgabe der Betreuungsvereinbarung bis spätestens Ende der ersten Schulwoche des Schuljahres. Der/die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Anmeldung.
- (2) Bei der Anmeldung besteht die Verpflichtung, alle Angaben zur Person des anzumeldenden Kindes und des/der Erziehungsberechtigten zu machen, die für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind (z.B. Wohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Berufstätigkeit, Familienstand usw.). Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, bei der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit, sind der Leitung/dem Personal der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch eine Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Witzmannsberg Buchungszeiten/-tage für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

III. Benutzerregelungen

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Um die Betreuung in der Einrichtung zu gewährleisten, muss das Kind nach dem jeweiligen Schulschluss umgehend die Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung aufsuchen.

- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung/das Personal der Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 10 Krankheit und Meldepflicht

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Personal der Mittagsbetreuung oder dem Sekretariat der Grundschule unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Die Weitergabe dieser Gesundheitsdaten erfolgt ausschließlich zum Zwecke des Gesundheitsschutzes und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist das pädagogische Personal der Mittagsbetreuung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Mittagsbetreuung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 11 Abmeldung/Kündigung/Änderung der Buchungszeit

- (1) Die Betreuungsvereinbarung gilt für die gesamte Dauer des Schuljahres.
- (2) Eine Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug, langfristige Erkrankung, Schulwechsel oder Ähnliches) möglich und in schriftlicher Form, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, einzureichen.
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist auf schriftlichen Antrag jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Aufstockung der Buchungszeit kann nur erfolgen, wenn genügend Kapazität frei ist. Dieselbe Frist gilt für die Reduzierung der Buchungszeit.

§ 12 Ausschluss eines Kindes

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- a) wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) wenn es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

- c) wenn es zu Auffälligkeiten/besonderen Vorkommnissen kommt nach Rücksprache mit entsprechenden Fachdiensten,
 - d) wenn es nicht mehr möglich erscheint eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen
 - e) wenn es aus gesundheitlichen, hygienischen oder Anstoß erregenden Gründen notwendig erscheint
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden.
- (3) Ein vorübergehender Ausschluss erfolgt, wenn der Verdacht besteht, dass das Kind ernsthaft erkrankt ist.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören. Über den Ausschluss eines Kindes und ab wann dieser Ausschluss gilt, entscheidet die Gemeinde Witzmannsberg schriftlich.

§ 13 Aufsichtspflicht, Versicherung und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Mittagsbetreuung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder eines Bevollmächtigten. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (2) Besucht ein Kind selbstständig die Mittagsbetreuung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Aufnahme des Kindes in der Gruppe der Einrichtung durch das Betreuungspersonal und endet beim Entlassen des Kindes aus der Einrichtung durch das Betreuungspersonal. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Mittagsbetreuung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung beim Betreuungspersonal abgegeben haben. Dabei sind der allgemeine Entwicklungsstand und das Alter des Kindes zu berücksichtigen.
- (3) Soll das Kind von einer anderen, von den Eltern beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Einrichtung eine schriftliche Vollmacht für diese Person durch die Personensorgeberechtigten abgegeben werden.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für den Verlust, die Verwechslung oder die Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung des Kindes können weder der Träger noch das Betreuungspersonal eine Haftung übernehmen. Alle Unfälle, die auf dem Nachhauseweg von der Mittagsbetreuung geschehen, sind der Schule unverzüglich zu melden. In eindeutigen Fällen von mutwilliger Zerstörung des Eigentums der Grundschule / Gemeinde ist der Verursacher bzw. der/die Erziehungsberechtigte zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 14 Gebühr

Für die Teilnahme an der Mittagsbetreuung werden Gebühren, für die Inanspruchnahme des Mittagessens ein Kostenersatz nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Witzmannsberg für die Mittagsbetreuung erhoben.

§ 15 Unfallversicherung

Für Kinder der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Tittling, den 26.05.2025



Josef Schuh
1. Bürgermeister

